

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Rechtsanwalt Thomas Meinke

Vorlesung Patentrecht und gewerblicher Rechtsschutz

### **Gebrauchsmuster (Skript)**

Wenn sich die Beantragung eines Patenten nicht lohnt, oder die notwendige Erfindungshöhe hierfür nicht gegeben ist, kann trotzdem das Bedürfnis bestehen, auch für "kleine Erfindungen" ein technisches Schutzrecht zu erhalten. Hierfür bietet sich das eingetragene Gebrauchsmuster an. Anders als bei einem erteilten Patent, bei dem die Anmeldung durch das Deutsche Patent- und Markenamt eingehend auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit überprüft wird, erfolgt beim Gebrauchsmuster nur eine formale Überprüfung und anschließend die "Eintragung".

Eine materielle Überprüfung, ob die geschützte Erfindung tatsächlich schutzfähig ist, erfolgt erst im Streitfall, und zwar dann durch das zuständige (Verletzungs-) Gericht. Die damit verbundene Unsicherheit darüber, ob und wie weit ein Gebrauchsmuster rechtsbeständig ist, wird durch dessen schnelle Eintragung (meist 2-3 Monate nach Anmeldung) und geringere Kosten kompensiert.

Es ist auch möglich, parallel zu einer Patentanmeldung ein Gebrauchsmuster eintragen zu lassen, etwa weil bereits ein Nachahmer aufgetreten ist, gegen den man aus dem (schnell

eingetragenen) Gebrauchsmuster bereits vorgehen kann, während dies aus dem noch nicht erteilten Patent nicht möglich ist. Auch kann man bei einer gescheiterten Patentanmeldung immer noch ein **Gebrauchsmuster "abzweigen"**, und dabei die Priorität aus der erledigten Patentanmeldung in Anspruch nehmen.

Viele Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes entsprechen denen des Patentgesetzes.

### **Schutzvoraussetzungen**

Schutzfähig sind Erfindungen, die

- neu sind,
- auf einem **erfinderischen Schritt** beruhen,
- und gewerblich anwendbar sind.

Anders als im Patentrecht ist also keine "erfinderische Tätigkeit" erforderlich, sondern nur ein "erfinderischer Schritt". Dies bedeutet, daß auch relativ kleine Weiterentwicklungen des Standes der Technik schutzfähig sind, wenn sie nur über das rein Handwerksmäßige hinausgehen.

Stets ist jedoch eine Erfindung, also eine Lehre zum technischen Handeln erforderlich. Bloße Anweisungen an den menschlichen Geist, ästhetische Formenschöpfungen, die Informationswiedergabe, Entdeckungen, Theorien und mathematische Methoden sind ebensowenig schutzfähig wie beim Patent.

## **Neuheit**

Im Gebrauchsmusterrecht gilt ein **eingeschränkter absoluter Neuheitsbegriff**. Ebenso wie beim Patent gilt ein Gegenstand gebrauchsmusterrechtlich als neu, wenn er nicht zum Stand der Technik gehört. Abweichend vom Patentrecht umfaßt der Stand der Technik bei einem Gebrauchsmuster jedoch nur folgendes:

- Alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitraum der Anmeldung maßgeblichen Tag (Prioritätstag) durch **schriftliche** Beschreibung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind;
- Alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitraum der Anmeldung maßgeblichen Tag (Prioritätstag) durch eine **in Deutschland erfolgte Benutzung** der Öffentlichkeit gemacht worden sind.

Offenkundige Vorbenutzungen im Ausland sind damit (anders als beim Patent) ebensowenig neuheitsschädlich, wie lediglich mündliche Beschreibungen und ältere, nicht vorveröffentlichte Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen im In- und Ausland.

Führen solche älteren Anmeldungen allerdings später zur Eintragung oder Erteilung eines technischen Schutzrechts (Patent, Gebrauchsmuster), so können sie dem (später angemeldeten) und eingetragenen Gebrauchsmuster, ggf. auch nur teilweise, schutzhindernd im Wege stehen, so dass dessen (teilweise) Löschung möglich ist (siehe unten, Lösungsgrund 2.).

### **Neuheitsschonfrist**

Im Gebrauchsmusterrecht gibt es (anders als im Patentrecht!) eine **6-monatige Neuheitsschonfrist**. Danach bleibt eine innerhalb eines halben Jahres vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag erfolgte Beschreibung oder Benutzung derselben Erfindung außer Betracht, wenn diese Beschreibung oder Benutzung durch den Anmelder bzw. seinen Rechtsvorgänger erfolgte. Haben hingegen Dritte bereits den Gegenstand der Erfindung zuvor in Deutschland benutzt oder (schriftlich) irgendwo auf der Welt beschrieben, ist keine Anmeldung mehr möglich.

Anders als im Patentrecht sind Veröffentlichungen durch den Anmelder (oder seinen Rechtsvorgänger), die nicht länger als **6 Monate** zurückliegen, beispielsweise auch die Ausstellung des neuen Gegenstandes, auf einer Messe, Vorträgen oder dergleichen, nicht neuheitsschädlich. Oft stellt sich erst nach einer solchen Veröffentlichung heraus, daß die Erfindung geschützt werden soll. Hierfür ist dann zumindest noch die Anmeldung eines Gebrauchsmusters (aber keine Patentanmeldung!) möglich. Dem Anmelder nützt allerdings die Neuheitsschonfrist nichts, wenn zwischen dem Zeitpunkt seiner Vorveröffentlichung und seiner eigenen Anmeldung ein Dritter den Gegenstand der Erfindung in Deutschland benutzt oder seinerseits irgendwo auf der Welt (einschließlich des Internets) schriftlich veröffentlicht. Eine solche Handlung eines Dritten ist neuheitsschädlich, und schließt die (wirksame) Anmeldung eines (rechtsbeständigen) Gebrauchsmusters aus. Eigene Vorveröffentlichungen des Anmelders verschaffen diesem also kein Prioritätsrecht.

## **Erzeugnisschutz**

Durch ein **Gebrauchsmuster** können **nur Gegenstände** (Erzeugnisse, Produkte) geschützt werden. **Verfahren** sind grundsätzlich vom Gebrauchsmusterschutz **ausgeschlossen**. Allerdings kann ein Erzeugnis, das durch ein bestimmtes Herstellungsverfahren geschaffen wird, seinerseits als Gebrauchsmuster geschützt werden, sofern sich das Erzeugnis nicht allein durch die Art seiner Herstellung auszeichnet. Betrifft also ein Verfahren nur eine Vereinfachung oder eine billigere Herstellungsart, ohne das Erzeugnis selbst zu verändern, ist hierfür eine Gebrauchsmusteranmeldung nicht möglich, wenn der eigentliche Gegenstand bereits vorher existierte. Wird etwa in einem Arbeitsverfahren auf bestimmte Art und Weise auf den Gegenstand eingewirkt, ohne dass sich seine innere oder äußere Gestalt bzw. Zusammensetzung ändert, so ist hierfür kein Gebrauchsmusterschutz möglich. Ebenso sind, wie beim Patentrecht, **Pflanzensorten** und **Tierarten nicht schutzfähig**, wohl aber Viren oder Bakterien.

Neben unbeweglichen Sachen (Vorrichtungen, Stoffen, Halbfabrikaten, Zwischenprodukten, Gemischen, Mitteln usw.) sind auch unbewegliche Sachen, wie z.B. Deiche, Brücken oder Gebäude gebrauchsmusterfähig. Das Gleiche gilt für Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel, soweit es bei ihnen auf die Zusammensetzung und nicht auf die Art ihrer Herstellung bzw. Zubereitung ankommt.

## **Eintragungsverfahren**

Eine Gebrauchsmusteranmeldung ist schriftlich beim Deutschen

Patent- und Markenamt einzureichen. Das Schriftformerfordernis erstreckt sich auf alle Bestandteile der Anmeldung, insbesondere auf

1.

den eigentlichen **Antrag** (auf einem vom Deutschen Patent- und Markenamt zur Verfügung gestellten Formblatt)

2.

die sog. **Schutzansprüche**,

3.

die zugehörige **Beschreibung** und

4.

die **Zeichnungen**.

Auf diese Zeichnungen müssen sich die Schutzansprüche und die Beschreibung beziehen. In der Zeichnung sind die einzelnen Bestandteile durch Ziffern zu kennzeichnen, die in der Zeichnungsbeschreibung zu erläutern sind. Die Anmeldeerfordernisse für ein Gebrauchsmuster gleichen weitgehend denen für eine Patentanmeldung. Die Prüfung einer Gebrauchsmusteranmeldung erstreckt sich allein darauf, ob die **formellen** Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es findet **keine sachliche Prüfung** auf die materielle Schutzfähigkeit statt.

Geprüft werden nur offensichtliche formelle Mängel, beispielsweise ein unvollständiger Eintragungsantrag, fehlerhafte Angaben,

unvollständige Angaben, Falschbezeichnung des Anmelders, fehlende Teile von Anmeldungsunterlagen, insbesondere fehlende Schutzansprüche, sowie unzulässige Schutzansprüche (also etwa Verfahrensansprüche statt Erzeugnisansprüche), eine offensichtlich mangelnde Einheitlichkeit (verschiedene Anmeldungsgegenstände, die nicht in einer einzigen Anmeldung zusammengefaßt werden können) und dergleichen. Das Deutsche Patent- und Markenamt weist den Anmelder auf derartige offensichtliche Mängel hin und fordert ihn unter Fristsetzung zu deren Behebung auf. Erfolgt dies nicht, wird die Anmeldung zurückgewiesen. Hiergegen kann der Anmelder Beschwerde innerhalb eines Monats einlegen.

#### **Eintragung (nicht: Erteilung)**

Ist die Anmeldung ohne erkennbare formelle Mängel, wird die Eintragung des Gebrauchsmusters verfügt. Durch die anschließende Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle entsteht (nur) ein **formelles Gebrauchsmusterrecht**.

Ein tatsächliches, materielles Recht entsteht nur, wenn auch die materiellen Schutzvoraussetzungen (also die Gebrauchsmusterschutzfähigkeit an sich, die erforderliche Neuheit, der erfinderische Schritt und die gewerbliche Anwendbarkeit) vorliegen. Liegen die materiellen Schutzvoraussetzungen in Wahrheit nicht vor (was sich eventuell erst in einem späteren Verletzungsprozeß herausstellt), handelt es sich bei dem eingetragenen Gebrauchsmuster lediglich um ein "Scheinrecht".

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung können aus dem Gebrauchsmuster

gegen Dritte dieselben Rechte hergeleitet werden, wie aus einem erteilten Patent (Verbotsrechte). Allein der Gebrauchsmusterinhaber ist befugt, den Gegenstand des Gebrauchsmusters zu benutzen. Dritte dürfen ihn nicht herstellen, anbieten, in Verkehr bringen, gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einführen oder besitzen (§ 11 GbmG).

Der Gebrauchsmusterinhaber erhält mit der Eintragung eine Urkunde. Eine Veröffentlichung des gesamten Gebrauchsmusters erfolgt nicht, es gibt also, anders als bei der Patentschrift, keine Gebrauchsmusterschrift. Das Deutsche Patent- und Markenamt legt die eingetragenen, vom Anmelder eingereichten Unterlagen vielmehr am Tag der Eintragung in Form von Mikrofilmkarten aus und veröffentlicht die Anmeldung auch im Internet. Die Mikrofilmkarten gelten als öffentliche Druckschriften, also als Stand der Technik. Sie können, auch als CD-ROM, käuflich erworben werden.

### **Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung**

Gleichzeitig mit der Anmeldung oder auch kurz darauf kann die Aussetzung der Eintragung und Bekanntmachung des Gebrauchsmusters für höchstens 15 Monate beantragt werden. Dies heißt, daß das Gebrauchsmuster nicht sofort eingetragen und die eingetragenen Unterlagen nicht sofort veröffentlicht werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn man die Konkurrenz erst möglichst spät über eine Neuentwicklung informieren will oder wenn man vor der Eintragung des Gebrauchsmusters dessen Schutzfähigkeit so gut wie möglich überprüfen lassen will. Hierzu ist es möglich, zu einer



Gebrauchsmusteranmeldung bzw. einem eingetragenen Gebrauchsmuster einen **Recherchenantrag** nach § 7 GbmG zu stellen. Aufgrund dieses Antrages werden diejenigen öffentlichen Druckschriften (also in- und ausländische ältere Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster) von dem zuständigen technischen Prüfer des Deutschen Patent- und Markenamtes ermittelt, die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Erfindungsgegenstandes in Betracht zu ziehen sind. Der Prüfer stellt den einschlägigen schriftlichen Stand der Technik anhand seiner Unterlagen zusammen, so dass man daraufhin beurteilen kann, ob die angemeldete Erfindung im Rahmen der eingereichten Schutzansprüche tatsächlich schutzfähig ist oder nicht. Auf diese Weise gibt es also quasi die Möglichkeit ein "sachlich geprüftes Gebrauchsmuster" zu erhalten, auch wenn es sich um keine verbindliche Prüfung, sondern nur um eine Recherche handelt.

Erhält man den Recherchenbericht rechtzeitig vor Ablauf der 15-Monatsfrist, kann man die Gebrauchsmusteranmeldung (natürlich nur im Rahmen der ursprünglichen Offenbarung) noch abändern, insbesondere die Schutzansprüche im Hinblick auf den ermittelten Stand der Technik einschränken oder in eine Richtung anpassen, die noch nicht "verbaut" ist. Mit diesen geänderten bzw. eingeschränkten Anmeldungsunterlagen kann dann die endgültige Eintragung des Gebrauchsmusters beantragt werden. In der einleitenden Beschreibung des Gebrauchsmusters kann man den vom zuständigen Prüfer ermittelten Stand der Technik noch berücksichtigen und kurz abhandeln, insbesondere aus den älteren öffentlichen Druckschriften ersichtliche Mängel benennen, denen die neue Erfindung abhilft.

Ist die Eintragung des Gebrauchsmusters erfolgt, ist eine Änderung der Unterlagen nicht mehr möglich. Allerdings kann gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt noch auf Teile der Anmeldung oder auf die ganze Anmeldung verzichtet werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn zu befürchten steht, daß ein Dritter anderenfalls einen Antrag auf (Teil-) Löschung stellt oder eine entsprechende Löschungsklage anstrebt.

### **Abzweigung**

Hat der Gebrauchsmusteranmelder für dieselbe Erfindung bereits zuvor ein Patent mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland angemeldet (also entweder eine deutsche Patentanmeldung getätigt, oder eine europäische Patentanmeldung oder eine internationale (PCT-) Anmeldung mit Wirkung für Deutschland eingereicht), so kann er mit der zusätzlichen Anmeldung des Gebrauchsmusters die Erklärung abgeben, daß der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen werden soll. Dabei bleibt auch ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten.

Mit einer derartigen Abzweigung kann man auch außerhalb der üblichen einjährigen Prioritätsfrist aus einer Patentanmeldung, einer erledigten Patentanmeldung oder einem Patent noch ein Gebrauchsmuster mit demselben Zeitrang und demselben Inhalt wie die Patentanmeldung entstehen lassen. Die Abzweigungsmöglichkeit besteht allerdings nur bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt (erteilt oder zurückgewiesen) oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen

wurde. Zum anderen kann eine Gebrauchsmusterabzweigung nur maximal bis zum Ablauf von 10 Jahren beantragt werden, da ein Gebrauchsmuster insgesamt nicht länger laufen kann.

Die Abzweigung bietet die Möglichkeit, neben einer Patentanmeldung für einen relativ langen Zeitraum, der nicht an das übliche Prioritätsjahr gebunden ist, für denselben Gegenstand der Erfindung auch noch ein Gebrauchsmuster anzumelden, oder aus einer Patentanmeldung, die nicht zu einem erteilten Patent führt, ein Gebrauchsmuster entstehen zu lassen. Da ein Gebrauchsmuster geringere Schutzanforderungen aufweist ("erfinderischer Schritt" statt "erfinderischer Tätigkeit"), kann ein Gebrauchsmuster sich als rechtsbeständig erweisen, obwohl eine Patenterteilung abgelehnt wurde.

### **Priorität**

Die Prioritätsregelungen für Gebrauchsmuster und Patentanmeldungen sind identisch. Ein Gebrauchsmuster begründet sowohl die äußere Priorität, d.h. auf eine deutsche Gebrauchsmusteranmeldung kann man innerhalb eines Jahres die Anmeldung ausländischer Schutzrechte (Patentanmeldungen und Gebrauchsmusteranmeldungen, soweit in den einzelnen Ländern ein derartiges Schutzrecht existiert) stützen. Umgekehrt kann man auch für ein Gebrauchsmuster innerhalb eines Jahres die Priorität einer älteren in- oder ausländischen Patentanmeldung in Anspruch nehmen.

Wird die Priorität aus einer deutschen Patentanmeldung in Anspruch genommen, so bleibt die deutsche Patentanmeldung anhängig. Wird

dagegen die Priorität aus einer deutschen Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch genommen, so erlischt die erste, prioritätsbegründende Gebrauchsmusteranmeldung automatisch. Wurde das erste Gebrauchsmuster allerdings bereits eingetragen, bevor die zweite Gebrauchsmusteranmeldung eingereicht wurde, bleibt auch das erste Gebrauchsmuster bestehen.

### **Schutzdauer**

Das Gebrauchsmuster läuft, gerechnet ab dem Anmeldetag, nach seiner Eintragung zunächst für drei Jahre. Anschließend kann es durch Einzahlung entsprechender Aufrechterhaltungsgebühren erneut um weitere 3 Jahre (also auf insgesamt 6 Jahre) und dann noch zweimal um jeweils weitere 2 Jahre auf maximal 10 Jahre insgesamt verlängert werden.

### **Materielle Schutzfähigkeit/Löschungsverfahren**

Da die Gebrauchsmusterschutzfähigkeit im formellen Eintragungsverfahren nicht geprüft wird, wird allein durch die Eintragung noch kein tatsächlicher, materieller Gebrauchsmusterschutz begründet, soweit ein Anspruch auf Löschung gegen den Gebrauchsmusterinhaber besteht. Ein **Löschungsanspruch** besteht in folgenden Fällen:

1.

Der Gegenstand des Gebrauchsmusters ist nicht schutzfähig.

- Fehlende Gebrauchsmusterfähigkeit, d.h. keine Lehre zum

technischen Handeln.

- Vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossene Verfahren, Tierarten und Pflanzensorten.
- Fehlende Schutzfähigkeit aufgrund mangelnder Neuheit, mangelnder erfinderischen Schritts, mangelnder gewerblicher Anwendbarkeit.

2.

Der Gegenstand des Gebrauchsmusters ist bereits aufgrund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden.

3.

Der Gegenstand des Gebrauchsmusters geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.

4.

Der wesentliche Inhalt des Gebrauchsmusters ist einem Dritten ohne dessen Einwilligung entnommen worden (widerrechtliche Entnahme).

Die Lösungsgründe 1.-3. können von jedem Dritten geltend gemacht werden, die widerrechtliche Entnahme (gem. 4.) kann nur von dem Verletzten eingewandt werden.

Der Lösungsgrund 2. liegt darin begründet, daß ältere, nicht vorveröffentlichte Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (im Gegensatz zum Patentrecht) zwar nicht als Stand der Technik für ein Gebrauchsmuster gelten, es somit also möglich ist, daß für ein und denselben Gegenstand zwei Schutzrechte verschiedener Inhaber entstehen können. Wegen des Verbots des Doppelschutzes entsteht aber für ein eingetragenes Gebrauchsmuster, dessen Gegenstand dem

eines älteren Patents- oder Gebrauchsmusters entspricht, tatsächlich kein Schutz. Auch insoweit handelt es sich dann also lediglich um ein "Scheinrecht", das mit dem Löschantrag angegriffen und vernichtet werden kann.

### **Verletzungsverfahren**

Geht der Gebrauchsmusterinhaber, sein Rechtsnachfolger oder Lizenznehmer aus dem eingetragenen Gebrauchsmuster gegen einen Nachahmer in einem Verletzungsprozeß vor, kann der Nachahmer (= Verletzer) in diesem Verletzungsprozeß die Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters bestreiten. Dann muß das Verletzungsgericht (Landgericht, Kammer für Patentstreitsachen) prüfen, ob das Gebrauchsmuster tatsächlich schutzfähig ist. Hierbei ist das Verletzungsgericht an das Vorbringen der Parteien (Gebrauchsmusterinhaber und Verletzer) gebunden, es darf also nicht selbst nach älterem Stand der Technik recherchieren, der eventuell auch dem eingetragenen Gebrauchsmuster entgegenstehen könnte.

Kommt das Verletzungsgericht aufgrund des Parteivortrages zu dem Ergebnis, daß das Gebrauchsmuster nicht schutzfähig ist, so hat die Klage bereits aus diesem Grunde keinen Erfolg. Die Feststellung der mangelnden Schutzfähigkeit wirkt allerdings nur zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits, einen Einfluß auf die Eintragung des Gebrauchsmusters hat dies zunächst nicht.

### **Löschungsverfahren**

Aus diesem Grunde erhebt ein angeblicher Verletzer oder auch ein Dritter, der sich durch ein eingetragenes Gebrauchsmuster in sonstiger Weise behindert fühlt, regelmäßig Löschantrag. Der Löschantrag wird beim Deutschen Patent- und Markenamt in schriftlicher Form gestellt. Mit dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, auf die der Antrag gestützt wird. Gleichzeitig ist anzugeben, ob das Gebrauchsmuster vollständig oder nur teilweise gelöscht werden soll. Es ist eine Antragsgebühr zu entrichten.

Wurde der Löschantrag wirksam eingereicht, wird dieser dem eingetragenen Gebrauchsmusterinhaber zugestellt. Dieser wird gleichzeitig aufgefordert, sich binnen eines Monats zu dem gestellten Löschantrag zu erklären, ggf. zu widersprechen. Widerspricht der Gebrauchsmusterinhaber nicht rechtzeitig, so erfolgt automatisch die Löschung gem. dem eingereichten Antrag.

Liegt ein Widerspruch des Gebrauchsmusterinhabers fristgemäß vor, so findet ein kontradiktorisches Lösungsverfahren statt, das in Grundzügen ungefähr dem Einspruchsverfahren gegen ein erteiltes Patent entspricht. Zuständig ist die Lösungsabteilung des Deutschen Patent- und Markenamts. Diese ist nicht an das Vorbringen der Beteiligten wie im Verletzungsprozeß gebunden, sondern kann von Amts wegen eigene Ermittlungen anstellen, insbesondere weiteren Stand der Technik recherchieren. Über den Löschantrag wird anschließend zwingend aufgrund einer mündlichen Verhandlung vor der zuständigen Gebrauchsmusterabteilung des Deutschen Patent- und Markenamts entschieden, nachdem zuvor ein schriftlicher Zwischenbescheid über die vorläufige Auffassung der Gebrauchsmusterabteilung den Parteien zugestellt wurde. Die

Entscheidung ergeht durch Beschluß, mit dem das Gebrauchsmuster entweder ganz oder teilweise gelöscht oder der Löschantrag zurückgewiesen wird.

Gleichzeitig wird bestimmt, wer die Kosten des Lösungsverfahrens zu tragen hat. Die Kosten werden grundsätzlich nach dem Unterliegensprinzip verteilt. Wird das Gebrauchsmuster gelöscht, fallen die Kosten dem bisherigen Inhaber zur Last, wird der Löschantrag zurückgewiesen, hat der Antragsteller sämtliche Kosten zu tragen. Erfolgt nur eine Teillösung, werden die Kosten im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens, wie in einem Verletzungsverfahren, verteilt.

Hat der Antragsteller den Löschantrag gestellt, ohne dem Gebrauchsmusterinhaber zuvor unter Angabe der aus seiner Sicht bestehenden Lösungsgründe die Gelegenheit zu geben, freiwillig auf das eingetragene Gebrauchsmuster zu verzichten, und erkennt der Gebrauchsmusterinhaber sodann im Lösungsverfahren den eingereichten Löschantrag sofort an, so werden die Kosten dem Antragsteller auferlegt.

Gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung kann diejenige Partei, die hiervon beschwert ist, **Beschwerde** einlegen. Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beträgt einen Monat ab Zustellung des vollständigen, mit Gründen versehenen Beschlusses, gleichzeitig ist eine Beschwerdegebühr beim Deutschen Patent- und Markenamt einzuzahlen. Anschließend wird das Verfahren an das **Bundespatentgericht** abgegeben, das über den gesamten Sachverhalt noch einmal neu entscheidet. Auch vor dem Bundespatentgericht hat



diejenige Partei die Kosten (ganz oder teilweise) zu tragen, die (endgültig) unterliegt. Diese Kostenentscheidung gilt dann auch, soweit das Bundespatentgericht zu einer von der Gebrauchsmusterabteilung abweichenden Entscheidung kommt, für das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt.